

nachzubilden. Eingewirkt aber haben römische Rechtsanschauungen und Rechtsquellen im Einzelnen vielfach auf Inhalt und Fassung der erbrechtlichen Bestimmungen der westgothischen Gesetze.

Indem wir uns den erbrechtlichen Gesetzen, die der 2. Titel *De successionibus* enthält, zuwenden, betreten wir zum ersten Male ein Gebiet, für welches umfangreiche Fragmente des *Codex Euricianus* vorliegen, die es uns ermöglichen, oft ein Gesetz und ein Institut in ihren Wandlungen Jahrhunderte lang durch alle Stadien der westgothischen Gesetzgebung zu verfolgen. Die Ueberschrift des Titels ist dem *Codex Euricianus* entlehnt, wo sie sich vor dem Capitel 320 findet. Aus Eurichs Gesetzbuch ist die Ueberschrift ebenso in das Gundobads übergegangen, wo sie sich vor Titel 14, welcher zum Theil wenigstens dem Capitel 320 Eurichs nachgebildet ist, findet.

P. London¹ giebt in seiner Quellenübersicht als Quelle für die ersten 8 Capitel unseres Titels Justinians Novelle 118 an und hat seiner Dissertation auch als erste These die Behauptung, dass jene Novelle in IV, 2, 1—8 benutzt sei, angefügt. Der Theil seiner Arbeit, der den Beweis erbringen sollte, ist nicht gedruckt. Von einer eigentlichen Widerlegung darf ich daher absehen. Die Uebereinstimmung in der Tendenz, die Weiber den Männern gleich zu stellen, und eine entfernte Aehnlichkeit in einigen Wendungen dürfte Alles sein, was man, so viel ich sehe, zum Schutze jener Behauptung anführen könnte. Sobald man näher zusieht, wird man sich überzeugen, dass von einer Benutzung der Novelle in diesen Capiteln des Westgothenrechts, jedenfalls, soweit die alten Bestandtheile in Frage kommen, nicht die Rede sein kann. Dass hier wie dort in der Hauptsache erst Descendenten, dann Ascendenten und in dritter Linie Seitenverwandte erben, entspricht der Natur der cognatischen Erbfolge überhaupt. Neben diesen erklärlichen Uebereinstimmungen aber sind Differenzen vorhanden, wie sie wohl kaum in dem Maasse bestehen würden, wenn die Westgothen die Novelle benutzt hätten. Bezeichnend ist besonders, dass das westgothische Gesetz, IV, 2, 8, gerade den Punkt regelt, den Justinian in seiner Novelle gar nicht berührt, nämlich, ob allein erbende Geschwisterkinder nach Stämmen oder nach Köpfen erben sollten, und der in Folge dessen seit der

1) *Quaestiones de historia iuris familiae quod in lege Visigothorum inest* (Königsberger Dissertation 1875).